



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 39 vom 30. September 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
119	Terminänderungen von Sitzungen von Landkreisgremien	148
120	Stellenausschreibung	148
121	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	148
122	Vollzug des Tierseuchenrechts; Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND); Impfung von Hühnern und Puten im Landkreis Günzburg	149
123	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Oktober 2022	150
124	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	150
125	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	150
126	Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 21.07.2022 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Mittelschulverband Ichenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen	151

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 119

Terminänderungen von Sitzungen von Landkreisgremien

Die für Montag, 10. Oktober 2022 vorgesehene Sitzung des Kreisausschusses entfällt.

Die für Montag, 10. Oktober 2022 vorgesehene Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft wird auf Montag, 24. Oktober 2022, 13.00 Uhr, verschoben.

Az.
Günzburg, 27.09.2022

Nr. 120

Stellenausschreibung

Der Landkreis Günzburg sucht aufgrund von Sanierungsarbeiten an der **Christoph-von-Schmid Realschule in Thannhausen** zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum Schuljahresende 2024/2025

Schulweghelfer (m/w/d)

für die Querungsstelle Edmund-Zimmermann-Straße/Maiergasse/Fritz-Kieninger-Straße

Als Schulweghelfer (m/w/d) kommen Sie morgens vor Schulbeginn und mittags nach Schulende für jeweils etwa eine halbe Stunde zum Einsatzort und helfen den ca. 300 Schülerinnen und Schülern beim Queren der Straße. Sie erhalten vorab eine Schulung durch den Verkehrssicherheitsbeauftragten der Polizei. Ihre Beschäftigung erfolgt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV. Wir erwarten von Ihnen Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Durchsetzungsvermögen und gewähren Ihnen ein tarifliches Entgelt.

Interessiert?

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann reichen Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bevorzugt über den Menüpunkt „Stellenangebote“ auf unserer Homepage ein. Bewerbungen in Papierform richten Sie unter Angabe der Stellenbezeichnung an das Landratsamt Günzburg, Fachbereich „Personalverwaltung, Personalentwicklung“, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg. **Bewerbungsschluss ist der 14. Oktober 2022.** Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08221/95-161. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az. 0370
Günzburg, 23.09.2022

Nr. 121

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herr und Frau Claver und Petra Nzirorera wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2022-272 vom 22.09.2022 die Baugenehmigung zur „Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 1166, 1166/3, 1166/4 und 1166/5 der Gemarkung Hürben in der Stadt Krumbach erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.16, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2022-272
Günzburg, 22.09.2022

Nr. 122

Vollzug des Tierseuchenrechts;

Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND);
Impfung von Hühnern und Puten im Landkreis Günzburg

Das Landratsamt Günzburg weist Hühner- und Putenhalter darauf hin, dass alle Hühner und Puten der Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit unterliegen und

am Samstag, den 5. November 2022

nachzuimpfen sind. Eine Änderung des Impftermins durch den zuständigen Tierarzt ist möglich.

Der Impfstoff ist von den Haltern zu dem vom zuständigen praktischen Tierarzt bestimmten Zeitpunkt bei diesem abzuholen.

Merkblätter über die Impfpflicht und Kontaktdaten der Tierärzte, welche Impfstoff abgeben, können bei Bedarf beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer-Nr. 1.13, Tel.-Nr. 08221-95 723, angefordert werden oder im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Artikel Impfung gegen Newcastle-Krankheit, aufgerufen werden.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden gebeten, Vorstehendes im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

Günzburg, 26.09.2022
5651.0/20

Nr. 123

Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Oktober 2022

Das Landratsamt Günzburg hält im Oktober 2022 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)

Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege

Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 05.10.2022 und

Mittwoch, 19.10.2022

jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2

Günzburg, 29.09.2022

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 124

Außensprechtage des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim. Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
am Dienstag, 04. Oktober 2022, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss
- **in Krumbach**
am Mittwoch, 19. Oktober 2022, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3,
86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 29.09.2022

Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 125

Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 05. Oktober 2022, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 29.09.2022

Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung vom 21.07.2022 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Mittelschulverband
Ichenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen**

Der Mittelschulverband Ichenhausen und die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen haben am **21.07.2022** eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Mittelschulverbands Ichenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung soll einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft treten.

Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Ichenhausen vom 20.07.2022 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen vom 23.06.2022 zugrunde.

Das Landratsamt Günzburg hat als Aufsichtsbehörde des Mittelschulverbands Ichenhausen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) und der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG **mit der Maßgabe** genehmigt, dass in **Anlage 1** zur Zweckvereinbarung in der „**Überschrift**“ wie auch bei den Erläuterungen „**Zu a) Personalkosten**“ „**§ 3** der Zweckvereinbarung“ jeweils durch „**§ 4** der Zweckvereinbarung“ ersetzt wird.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Mittelschulverband Ichenhausen
vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thorsten Wick,
-nachfolgend als Schulverband bezeichnet-

und

die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Robert Strobel
-nachfolgend als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet-

schließen gemäß Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Mittelschulverbands Ichenhausen auf die
Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen.**

§ 1

Übertragung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Schulverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
- (2) Der Schulverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 2

Umfang der Aufgaben

Die nach § 1 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, insbesondere:

- a) Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
- b) Haushaltsführung und Rechnungswesen
- c) Erstellung des Jahresabschlusses
- d) Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z.B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
- e) Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (Kameralistik)
- f) Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (z.B. Erstellung und Änderung von Satzungen und/oder Vereinbarungen, Vorbereitung und Vollzug von Sitzungen, Erstellung von Arbeitsverträgen, Berechnung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie sonst. Vergütungen, Bau- und Beschaffungsangelegenheiten)

§ 3 Gegenseitige Verpflichtungen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, dass mit der Verwaltung des Schulverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungsbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft besteht nicht.
- (2) Ein Rückgriff des Schulverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft und der Schulverband schließen alle notwendigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritter und den Behörden abgesichert ist.

§ 4 Kostenerstattung für die Aufgabenübertragung und den Sachmitteleinsatz

- (1) Der Schulverband erstattet der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz pauschal 22 Wochenstunden (entspricht 56,41 % eines Vollzeitbeschäftigten) der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 9a des TVöD.
- (2) Die Ermittlung und Berechnung der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht). Die Berechnung der pauschalen Entschädigung ist aus der Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung ersichtlich.
- (3) Die pauschale Entschädigung ist jeweils vierteljährlich zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines Kalenderjahres auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen.
- (4) Bei der Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personaldurchschnittskosten die Entschädigung. Die Verwaltungsgemeinschaft wird die neu berechneten Kosten dem Schulverband in Rechnung stellen.
- (5) Unabhängig davon wird nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Angemessenheit der Umlage durch die Verwaltungsgemeinschaft überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulverband für die Zukunft (Zeitpunkt der Feststellung) angepasst.

§ 5 Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:

- a) Personalkosten (Löhne, Zulagen, Leistungsentgelt, Arbeitgeberanteile usw.)
- b) Kosten für die Nutzung der EDV und des Verbrauchsmaterials incl. der Kopien und regelmäßige Postgebühren
- c) Kosten für Raummiete

§ 6 Umsatzsteuerpflicht

Die in dieser Zweckvereinbarung genannten Beträge gelten nicht als umsatzsteuerpflichtiger Nettoumsatz. Sollte sich später eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 7 Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Günzburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig werden die hierzu bisher getroffenen Regelungen und Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ichenhausen, den 21.07.2022

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender

Mittelschulverband Ichenhausen

Thorsten Wick
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Zur Zweckvereinbarung Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Mittelschulverbands Ichenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Ermittlung der Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachkostenpauschale gemäß § 4 der Zweckvereinbarung

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich aus folgenden Kostenmassen zusammen (siehe Modell des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht von 2013)

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten) unabhängig ob Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplatz
- c) Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten)

Zu a) Personalkosten

In den pauschalierten Personalkosten sind folgende Bestandteile mitberücksichtigt:

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Durchschnittsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe	Für 12 Monate
2	Jahressonderzahlung	Entsprechend der Höhe in den jeweiligen Entgeltgruppen; einmalige Zahlung
3	Vermögenswirksame Leistungen	Derzeit 79,80 € Jahresbetrag
4	Leistungsentgelt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 TVöD	2 % der ständigen Monatsentgelte
5	Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversorgung	Mit der Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils geltenden Arbeitgeberanteile
6	Gesetzliche Unfallversicherung und Umlage U1 und U2	Abhängig u.a. von Gefahrenklasse der Betriebe

Die Personalkosten für einen Beschäftigten (Teilzeit mit 22 Wochenstunden entspricht 56,41 % eines Vollzeitbeschäftigten) in der Entgeltgruppe 9a des TVöD werden gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf einen Jahreswert mit derzeit 36.384,45 € festgelegt. (Grundlage: Personaldurchschnittskosten für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.03.2020).

Zu b) Sachkosten

Für die Sachkosten wird ein Betrag in Höhe von 7.276,89 € festgelegt. Darin erhalten sind Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten und IT-Kosten mit einer Pauschale von 20 % aus der jährlich ermittelten Personalkosten

Zu c) Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnittseinheiten oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Einheiten erbringen, sowie die organisationsinternen Gemeinkosten, die auf die einzelnen Stellen umgelegt werden müssen (Leitungsaufgaben, zentrale Aufgaben u.a.). Gemeinkosten werden mit einem Zuschlag von 20 % auf die Personalkosten angesetzt.

Berechnung der Gemeinkosten:

Personalkosten 36.384,45 € x 20 % = 7.276,89 € Gemeinkosten

Zusammenfassung:

Berechnung der jährlichen Kostenerstattung:

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Personalkosten | 36.384,45 € |
| b) Sachkostenpauschale | 7.276,89 € |
| c) Gemeinkosten | 7.276,89 € |

Gesamt: 65.492,01 €

Ichenhausen, den 21.07.2022
Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Mittelschulverband Ichenhausen

Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender

Thorsten Wick
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat